

MITTEILUNGSVORLAGE

| | | | |
|---|---------------------------------------|------------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: M 12/0095 |
| 6011 - Team Natur und Landschaft | | | Datum: 01.03.2012 |
| Bearb.: | Herr Michael Sprenger | Tel.: 236 | öffentlich |
| Az.: | 6011/Herr Michael Sprenger -lo | | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|---|-------------------|-----------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr | 01.03.2012 | Anhörung |

Beantwortung der Anfrage von Frau Niehusen zum Thema Gebäudeabriss / Sicherstellung der Einhaltung der Artenschutzvorschriften unter TOP 3.1 aus der Sitzung des StuV/061/X am 16.02.2012

Frau Niehusen, Falkenbergstraße 160, Norderstedt, Ortsnaturschutzbeauftragte, stellt folgende Anfragen:

1. Wie wird seitens der Stadt bei der Genehmigung von Abrissanträgen sichergestellt, dass Gebäude auf das Vorhandensein von Fledermäusen untersucht werden?
2. Werden die Gebäude vor Genehmigung des Abrisses insbesondere daraufhin überprüft, ob Fledermausquartiere zu vermuten sind?
3. Zuständigkeit hierfür? Werden andere Fachdienststellen beteiligt, z. B. UNB?
4. Werden entsprechende Auflagen erteilt? Wie werden diese überwacht?
5. Werden Antragsteller in sonstiger Weise auf Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften und den ggf. notwendigen Untersuchungsbedarf hingewiesen?

Zur Anfrage von Frau Niehusen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1:

Nach der Landesbauordnung ist in vielen Fällen die Beseitigung von Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß § 63 Abs. 3 verfahrensfrei. Bei verfahrensfreien Abrissen obliegt die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes dem Eigentümer. Grundsätzlich gilt, dass das Artenschutzrecht von jedermann selbstständig zu beachten ist.

In den übrigen Fällen ist die beabsichtigte Beseitigung von Gebäuden und Anlagen der Bauaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen. Mit der Abbruchbescheinigung werden von Seiten der Bauaufsicht nachfolgende Hinweise zum Artenschutz formuliert:

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeister |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|

Vor Beginn der Umbau- und Abbrucharbeiten ist durch den Bauherrn zu prüfen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders oder streng geschützten Arten (z. B. Fledermäuse, Schwalben, Dohlen, Sperlinge) nicht zerstört, beschädigt oder entnommen werden, ohne dass eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung durch die Obere Naturschutzbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) vorliegt.

Bei Bedarf sollte in Fragen des Artenschutzes die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg (Tel.-Nr.: 04551-951-405) beteiligt werden, damit ein Verstoß gegen die geltenden Schutzbestimmungen in jedem Fall ausgeschlossen wird.

Bei Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten sollte eine Beteiligung des zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Tel.-Nr. 04347-704-0) erfolgen.

Gemäß § 27a LNatSchG ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September aus Gründen des Artenschutzes verboten, Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichtbestände und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Im Falle von evtl. vorkommenden Fledermaus- oder Amphibienvorkommen gelten gesonderte Schutzfristen.

Ein gesonderter Genehmigungsbescheid wird nicht erteilt. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes obliegt dem Eigentümer.

Zu Ziffer 2:

Nein, nicht von Seiten der Stadt. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes obliegt dem Eigentümer. Grundsätzlich gilt, dass das Artenschutzrecht von jedermann selbstständig zu beachten ist.

Zu Ziffer 3:

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes obliegt dem Eigentümer. Bei verfahrensfreien Vorhaben sind die Behörden über Abrisstätigkeiten nicht informiert. Bei Abrissgenehmigungen werden die Antragsteller darauf hingewiesen, dass sie den Artenschutz zu beachten haben (s. Beantwortung zu Ziffer 1.) Bei Bedarf sollte vom Eigentümer in Fragen des Artenschutzes die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg (Tel.-Nr.: 04551-951-405) beteiligt werden, damit ein Verstoß gegen die geltenden Schutzbestimmungen in jedem Fall ausgeschlossen wird. Bei Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten sollte vom Eigentümer eine Beteiligung des zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Tel.-Nr. 04347-704-0) erfolgen.

Zu Ziffer 4:

Siehe Beantwortung Ziffer 1. und 3.

Zu Ziffer 5:

Siehe Beantwortung Ziffer 1. und 3.